



Kleine Anfrage der FDP-Fraktion

betreffend Einschränkung der praktischen Führerprüfung für Ausserkantonale im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 4146.1 - 18671)

Antwort des Regierungsrats
vom 14. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion reichte am 1. Juli 2026 eine Kleine Anfrage betreffend Einschränkung der praktischen Führerprüfung für Ausserkantonale im Kanton Zug ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Das Strassenverkehrsamt richtet sein Handeln nach dem gesetzlichen Auftrag aus, die Verkehrssicherheit im Kanton Zug sicherzustellen. Mit der Anpassung der Zulassungsbedingungen für ausserkantonale Führerprüfungen verfolgt das Strassenverkehrsamt das Ziel, die vorhandenen Prüfungskapazitäten effizient und primär für die Zuger Bevölkerung einzusetzen. Im Spätherbst wird das Strassenverkehrsamt evaluieren, ob mit der Massnahme die damit verfolgten Ziele erreicht werden konnten.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele praktische Führerprüfungen werden pro Jahr von Personen mit ausserkantonaalem Wohnsitz im Kanton Zug abgelegt, und wie viele Zugerinnen und Zuger legen ihre Prüfung in einem anderen Kanton ab? (aufgegliedert nach Fahrzeugkategorie)

Im ersten Halbjahr 2026 legten 347 Personen mit ausserkantonaalem Wohnsitz die praktische Führerprüfung im Kanton Zug ab. Gegenüber dem ersten Halbjahr 2025 (319) nahm dieser Anteil um knapp 9% zu. Die Anzahl eingereicherter Gesuche nahm im Vergleich zum Vorjahr um 30% zu (1. Halbjahr 2026: 540; 1. Halbjahr 2025: 415).

Über alle Fahrzeugkategorien hinweg wurden im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 1556 praktische Führerprüfungen durchgeführt. Der Anteil Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug beträgt dabei rund 22%. Die nachfolgende Abbildung informiert im Detail über die Anzahl praktischer Führerprüfungen im 1. Halbjahr 2026.

Wohnort	Personenwagen	Motorrad	Übrige	Total
Kanton Zug	955	121	133	1'209
Ausserkantonale	255	32	60	347
Total	1'210	153	193	1'556

Anzahl praktische Führerprüfungen im 1. Halbjahr 2026 nach Fahrzeugkategorie und Wohnort

Gleichzeitig legten im 1. Halbjahr 2026 58 Zugerinnen und Zuger ihre praktische Führerprüfung in einem anderen Kanton ab (1. Halbjahr 2025: 69).

Frage 2: Welches Verhältnis zwischen kantonalen und ausserkantonalen Prüfungsablegungen wird mit der neuen Regelung konkret angestrebt?

Mit der Massnahme wird kein bestimmtes Verhältnis zwischen ausserkantonalen und kantonalen Prüfungsteilnehmenden angestrebt. Ziel ist vielmehr, die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass die Zuger Bevölkerung innert angemessener Frist einen Prüfungstermin erhält.

Frage 3: Was hat konkret zum Entscheid geführt? Lagen Beschwerden von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, von Fahrschulen oder anderen Beteiligten vor?

Ausschlaggebend für den Entscheid war der in den vergangenen Monaten stark gestiegene Eingang von ausserkantonalen Bewilligungen zur Absolvierung der Führerprüfung im Kanton Zug, die begrenzten personellen Ressourcen sowie die daraus resultierenden steigenden Wartezeiten. Rückmeldungen aus der Fahrlehrerschaft, aber auch seitens Zuger Kundinnen und Kunden deckten sich mit dieser Einschätzung. Da dieselben Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten sowohl Führerprüfungen als auch periodische Fahrzeugprüfungen durchführen, gehen zusätzliche Führerprüfungen unmittelbar zulasten anderer gesetzlicher Aufgaben.

Frage 4: Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit auf einen Prüfungstermin im Kanton Zug aktuell? Welche konkrete Wartezeit wird nach Einführung der Massnahme für Zuger Kandidatinnen und Kandidaten angestrebt?

Derzeit beträgt die Wartezeit sechs bis sieben Wochen, Tendenz steigend. Im gleichen Zeitraum des Vorjahrs betrug die Wartezeit rund fünf Wochen. Obwohl die Kapazitäten für Führerprüfungen zulasten von Fahrzeugprüfungen angepasst wurden, sind die Wartezeiten gestiegen. Ziel ist es, die Wartezeiten insbesondere während der Hauptsaison der Motorrad- und Schiffsprüfungen möglichst kurz zu halten und der Zuger Bevölkerung weiterhin innert angemessener Frist einen Prüfungstermin anbieten zu können.

Frage 5: Wie wird mit Härtefällen umgegangen – namentlich bei Personen, die ihren Lebensmittelpunkt faktisch weiterhin im Kanton Zug haben (z.B. in Grenzkantonen wohnhafte ehemalige Zuger Familien), oder bei bereits laufenden Ausbildungen, die nun nicht mehr im Kanton Zug abgeschlossen werden können?

Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz können beim Vorliegen bestimmter Gründe weiterhin Führerprüfungen im Kanton Zug absolvieren, beispielsweise in folgenden Fällen:

- Wohnsitzwechsel aus dem Kanton Zug mit gültigem Lernfahrausweis und Beendigung der Führerausbildung der gleichen Kategorie.
- Wenn mittels Arztzeugnis und schriftlichem Antrag nachgewiesen wird, dass mit der bisherigen Bewilligung keine Prüfungsbemühungen durch eine längere medizinische Absenz möglich gewesen sind.
- Abschluss der Führerausbildung in derselben Führerausweiskategorie, wenn eine bereits erteilte Bewilligung zusammen mit dem Lernfahrausweis abläuft.

Es gilt festzuhalten, dass das Strassenverkehrsamt mit der Anpassung lediglich die in den übrigen Zentralschweizer Kantonen weitgehend bereits bestehende Praxis übernimmt.

Frage 6: Ist eine Einschränkung der Fahrzeugprüfungen (MFK) von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz im Kanton Zug geplant?

Gegenwärtig sind keine zusätzlichen Einschränkungen bei Fahrzeugprüfungen vorgesehen. Das Strassenverkehrsamt überprüft die Situation laufend. Sollten sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändern oder der Rückstand bei Fahrzeugprüfungen weiter ansteigen, werden geeignete Massnahmen geprüft. Die personellen Ressourcen der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten sind begrenzt und haben sich in den vergangenen Jahren trotz wachsendem Fahrzeugbestand bzw. steigenden Anforderungen nicht erhöht.

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juli 2026